

MER-Pensionskasse
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
Tarif V

Inhaltsverzeichnis

Präambel	
Abschnitt 0.	Übersicht - Definitionen
Abschnitt 1.	Aufnahme
Abschnitt 2.	Begründung des Anrechts
Abschnitt 3.	Leistungen
Abschnitt 4.	Höhe der Leistungen
Abschnitt 5.	Freiwillige Weiterversicherung, Abfindung
Abschnitt 6.	Zahlung der Kassenleistung
Abschnitt 7.	Pflichten der Leistungsempfänger
Abschnitt 8.	Verlust und Ruhen der Leistungsansprüche
Abschnitt 9.	Entscheidungen über Kassenleistungen
Abschnitt 10.	Verwaltungskosten
Abschnitt 11.	Änderung dieser allgemeinen Versicherungsbedingungen
Abschnitt 12.	Gerichtsstand und anwendbares Recht
Abschnitt 13.	In-Kraft-Treten

Anlagen

- Tarifbestimmungen des Tarif V
- Tabelle der Versorgungsbausteine

Präambel

Wenn die Ehe eines Mitgliedes der MER-Pensionskasse VVaG (nachfolgend: Pensionskasse) geschieden wird, führt das Familiengericht gegebenenfalls über seine Anrechte auf Versorgungsleistungen der Pensionskasse den Versorgungsausgleich durch. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Vorschriften des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG).

0. Übersicht - Definitionen

- 0.1 Gemäß § 1 VersAusglG sind die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitanteile) jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten zu teilen. Ausgleichspflichtige Person im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige, die einen Ehezeitanteil erworben hat.
- 0.2 Der ausgleichsberechtigten Person steht die Hälfte des Werts des jeweiligen Ehezeitanteils (Ausgleichswert) zu. Der Ausgleichswert und die Kosten der Teilung werden vom Familiengericht festgesetzt.
- 0.3 Begründung, Art und Umfang der Anrechte, die die Pensionskasse ausgleichsberechtigten Personen, die bisher nicht Mitglied der Pensionskasse waren, einräumt, richten sich ausschließlich nach
 - a) der Satzung der Pensionskasse,
 - b) den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Tarif V (nachfolgend: AVB Tarif V) und
 - c) den Bestimmungen des Tarif V (nachfolgend: Tarifbestimmungen V) sowie nach
 - d) dem Technischen Geschäftsplan.
- 0.4 Nach den AVB Tarif V werden frühere Ehegatten oder Lebenspartner männlicher und weiblicher Betriebsangehöriger eines Trägerunternehmens versichert, wenn sie selbst zum Ende der Ehezeit kein Mitglied der Pensionskasse waren und im Rahmen einer internen Teilung ausgleichsberechtigt im Sinne des VersAusglG sind. Trägerunternehmen sind diejenigen angeschlossenen Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 4 der Satzung, bei denen die ausgleichsverpflichtete Person zuletzt vor dem Ende der Ehezeit beschäftigt war.

1. Aufnahme

- 1.1. Die Begründung der Mitgliedschaft in der Pensionskasse richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung.
- 1.2 Das Versicherungsverhältnis beginnt mit der Gutschrift des Ausgleichswertes im Sinne von Ziffer 0.2, frühestens jedoch zu dem im Mitgliedsnachweis gemäß § 3 der Satzung angegebenen Zeitpunkt. Eine Gesundheitsprüfung findet nicht statt.

2. Begründung des Anrechts

Der ausgleichsberechtigten Person wird eine eigene beitragsfreie Anwartschaft oder ein eigener Anspruch auf eine Versorgung der Pensionskasse (Anrecht) in Höhe des Ausgleichswertes unter Berücksichtigung der Kosten der internen Teilung im Sinne der Ziffer 0.2 nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplanes eingeräumt.

3. Leistungen

3.1 Die Pensionskasse gewährt Mitgliedern, die über ein Anrecht im Sinne der Ziffer 2 verfügen, ausschließlich

- Altersrente nach Ziffer 3.3,
- vorgezogene Altersrente nach Ziffer 3.4,

sofern die nachstehenden Voraussetzungen zutreffen.

3.2 Leistungen gemäß Ziffer 3.1 werden gewährt, wenn ein Versorgungsfall im Sinne dieser AVB Tarif V eingetreten ist, das Mitglied die in den Tarifbestimmungen V festgelegten Voraussetzungen erfüllt und

3.2.1 aus dem Arbeitsleben ausgeschieden ist und

3.2.2 einen Rentenbescheid eines Sozialversicherungsträgers oder einen gleichwertigen Nachweis (z. B. einer befreienden Lebensversicherung) vorlegt.

3.3 Der Versorgungsfall tritt mit dem Pensionierungszeitpunkt ein, der in den Tarifbestimmungen V festgelegt ist.

3.4 Mitglieder, die vor dem Pensionierungszeitpunkt ein Altersruhegeld (Vollrente) aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, haben Anspruch auf vorgezogene Altersrente (z. B. wegen Schwerbehinderung oder Arbeitslosigkeit); der Versorgungsfall gilt als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem das Mitglied erstmals die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht.

4. Höhe der Leistungen

Die Höhe der Altersrente bemisst sich nach den Tarifbestimmungen sowie nach dem Technischen Geschäftsplan.

5. Freiwillige Weiterversicherung

5.1 Eine Anwartschaft, die auf einem Anrecht im Sinne der Ziffer 2 beruht, kann als freiwillige beitragspflichtige Weiterversicherung weitergeführt werden. Die Höhe des Beitrages, der während der Weiterversicherung zu leisten ist, ergibt sich aus dem Technischen Geschäftsplan. Der Antrag auf beitragspflichtige Weiterversicherung ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft in der Pensionskasse zu stellen. Erfolgt dieser Antrag nicht, wird die Leistungsanwartschaft beitragsfrei gestellt.

- 5.2 Wenn die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) erfüllt sind, kann auf Antrag des Mitglieds oder des Trägerunternehmens ein Anrecht im Sinne der Ziffer 2. abgefunden werden, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Vorgaben entgegenstehen. Die Höhe des Abfindungsbetrages ergibt sich aus dem Technischen Geschäftsplan.

6. Zahlung der Kassenleistung

- 6.1 Die Pensionskasse zahlt Renten monatlich im Voraus; die monatliche Rente beläuft sich auf ein Zwölftel der Jahresrente.
- 6.2 Die Rentenzahlungen enden bei Tod des Rentenempfängers mit Ablauf des am Todestag laufenden Monats
- 6.3 Vorschüsse und Darlehen auf Leistungen der Pensionskasse werden nicht gewährt. Zu Unrecht empfangene Leistungen sind an die Pensionskasse zurück zu zahlen, soweit dies gesetzlich geregelt ist.
- 6.4 Bei Zahlungen auf ein Auslandskonto trägt die Pensionskasse die durch die ausführende Bank entstehenden Gebühren und Entgelte; die von der ausländischen Empfängerbank erhobenen Gebühren und Entgelte trägt der Leistungsempfänger.

7. Pflichten der Leistungsempfänger

- 7.1 Mitglieder, die über ein Anrecht im Sinne der Ziffer 2. verfügen, und Empfänger von Renten der Pensionskasse haben Änderungen ihres Wohnsitzes dem Vorstand der Pensionskasse schriftlich anzuzeigen. Wird dies vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt, genügt für eine Willenserklärung der Pensionskasse die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten ihr bekannten Wohnung; die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie bei regelmäßiger Beförderung dem Empfänger zugegangen sein würde.
- 7.2 Auf Verlangen des Vorstandes der Pensionskasse ist von den Rentenempfängern eine Lebensbescheinigung, ausgestellt von einer zur Ausstellung berechtigten Stelle, wie Meldeämter, Kirchengemeinde, vorzulegen.

8. Verlust und Ruhen der Leistungsansprüche

Ein Anspruch auf Rente nach diesen AVB Tarif V besteht nicht, solange ein Bezugsberechtigter es vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlässt, die in Ziffer 7. vorgeschriebenen Meldungen zu erstatten oder Nachweise beizubringen. Ist kein Vorsatz gegeben, so ist die Rente nachzuzahlen, sobald die Nachweise erbracht sind.

9. Entscheidungen über Kassenleistungen

- 9.1 Anträge auf Leistungen sind an die Geschäftsstelle der Pensionskasse an ihrem Verwaltungssitz zu richten. Jedem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen und Urkunden beizufügen.

- 9.2 Die Pensionskasse erteilt dem Antragsteller schriftlichen Bescheid, bei Ablehnung durch eingeschriebenen Brief mit Gründen für diese Entscheidung.

10. Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten sind in den Beiträgen bzw. in den Verwaltungs-kostenabschlägen berücksichtigt und werden deshalb von der Kasse getragen.

11. Änderung dieser allgemeinen Versicherungsbedingungen

Änderungen der Bestimmungen über Beiträge, Leistungen der Pensionskasse, Höhe der Altersleistungen, Zahlung der Kassenleistung und über die Verwaltungskosten können auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse gelten (vgl. § 9 der Satzung der Pensionskasse).

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 12.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist dieses Gericht ausschließlich zuständig. § 33 Abs. 2 der Zivilprozessordnung ist auf Widerklagen der anderen Partei nicht anzuwenden.
- 12.2 Im Übrigen ist Gerichtsstand der Sitz der Pensionskasse. Dies gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 12.3 Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13. In-Kraft-Treten

Die AVB Tarif V treten mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Kraft.

„Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 04. Februar 2020, Geschäftszeichen: VA 13-I 5003-2037-2020/0003.“

Tarifbestimmungen

Tarif V

1. Beiträge

- 1.1 Die Versicherung der Leistungen erfolgt gegen Zahlung von (laufenden) Einmalbeiträgen.
- 1.2 Die Pensionskasse ist verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen, nachdem ihr eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung über die Höhe des Ausgleichswertes zugegangen ist, für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht gemäß Ziffer 2. AVB Tarif V zu begründen.
- 1.3 Die Zahlung zusätzlicher Beiträge richtet sich ausschließlich nach Ziffer 5.1 AVB Tarif V, wobei die jährliche Summe dieser Beiträge nicht höher sein darf als die Summe aus 4 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrundlage in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung für Deutschland West und der nach § 40b Einkommensteuergesetz pauschal versteuerungsfähigen Beträge.

2. Leistungen

Der Pensionierungszeitpunkt im Sinne von Ziffer 3.3 AVB Tarif V ist mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, erreicht.

3. Höhe der Leistungen

- 3.1 Für die Gutschrift des Ausgleichswertes und für zusätzliche Beiträge wird jeweils nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans ein Versorgungsbaustein erworben, dessen Höhe der beigefügten Tabelle zu entnehmen ist.
- 3.2 Wird die Altersrente mit dem Pensionierungszeitpunkt im Sinne der Ziffer 2. in Anspruch genommen, so entspricht die Höhe der Rente der Summe der bis zum Pensionierungszeitpunkt erworbenen Versorgungsbausteine.
- 3.3 Nimmt das Mitglied die Altersrente erst nach dem Pensionierungszeitpunkt im Sinne der Ziffer 2. in Anspruch, so gilt Ziffer 3.1 mit der Maßgabe, dass die Summe der Versorgungsbausteine um einen versicherungsmathematischen Zuschlag erhöht wird, der sich nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplanes bemisst.
- 3.4 Die Höhe der vorgezogenen Altersrente gemäß Ziffer 3.4 AVB Tarif V ergibt sich aus der Verrentung der Deckungsrückstellung, die im Versorgungsfall nach dem Technischen Geschäftsplan vorhanden ist (Deckungskapital). Bei einer Verrentung dieses Deckungskapitals sind die Grundsätze der Versicherungsmathematik und die im Zeitpunkt des Versorgungsfalls von der

Pensionskasse zulässigerweise verwandten Rechnungsgrundlagen (insbesondere Sterbetafeln, Rechnungszins) zu Grunde zu legen.

„Genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 30.11.2010, Geschäftszeichen: VA 17-I 5003-2037-2010/0001.“

Frankfurt am Main, im Dezember 2010

Jährlicher Versorgungsbaustein für 100 Euro Beitrag – Tarif V

Alter Jahr	Anwärter	
	Männer	Frauen
18	17,94	14,61
19	17,56	14,30
20	17,18	13,99
21	16,82	13,70
22	16,46	13,42
23	16,12	13,14
24	15,78	12,86
25	15,44	12,59
26	15,11	12,32
27	14,79	12,06
28	14,48	11,81
29	14,17	11,56
30	13,86	11,31
31	13,57	11,07
32	13,27	10,83
33	12,99	10,60
34	12,70	10,37
35	12,42	10,15
36	12,15	9,93
37	11,88	9,72
38	11,62	9,50
39	11,36	9,30
40	11,10	9,09
41	10,85	8,89
42	10,60	8,70
43	10,36	8,50
44	10,12	8,32
45	9,89	8,13
46	9,66	7,95
47	9,43	7,77
48	9,20	7,59
49	8,98	7,42
50	8,76	7,25
51	8,55	7,09
52	8,34	6,92
53	8,13	6,77
54	7,92	6,61
55	7,71	6,45
56	7,51	6,30
57	7,31	6,15
58	7,11	6,01
59	6,91	5,86
60	6,72	5,72
61	6,52	5,58
62	6,33	5,44
63	6,14	5,30
64	5,95	5,17
65	5,76	5,02

Alter Jahr	Rentenempfänger	
	Männer	Frauen
60	5,06	4,48
61	5,18	4,57
62	5,31	4,68
63	5,45	4,78
64	5,60	4,90
65	5,76	5,02
66	5,92	5,16
67	6,10	5,30
68	6,28	5,45
69	6,47	5,61
70	6,68	5,78
71	6,90	5,96
72	7,13	6,15
73	7,38	6,36
74	7,64	6,58
75	7,92	6,82
76	8,22	7,08
77	8,53	7,36
78	8,87	7,65
79	9,23	7,97
80	9,60	8,31
81	10,00	8,67
82	10,42	9,06
83	10,86	9,47
84	11,33	9,90
85	11,81	10,37
86	12,32	10,85
87	12,85	11,36
88	13,40	11,90
89	13,98	12,46
90	14,58	13,04
91	15,22	13,65
92	15,90	14,29
93	16,62	14,98
94	17,39	15,71
95	18,19	16,49
96	19,03	17,30
97	19,86	18,17
98	20,74	19,04
99	21,66	19,95
100	22,63	20,91
101	23,64	21,91
102	24,70	22,96
103	25,81	24,06
104	27,00	25,23
105	28,27	26,48

Die in beiden Tabellen genannten Werte gelten nur für ganzzahlige Alter (d. h. m = 0)